



KANALORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wies hat in seiner Sitzung vom 06.12.2017 nachstehende Kanalordnung beschlossen:

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Wies werden gem. § 1 Kanalabgabengesetz 1955 Kanalisationsbeiträge und gem. § 6 Kanalabgabengesetz 1955 Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 1

- (1) Die Kanalordnung gilt für alle Liegenschaften, deren Schmutz- oder Regenabwässer in das öffentliche Kanalnetz innerhalb der Marktgemeinde Wies angeschlossen werden.
- (2) Für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene Liegenschaften entsteht die Beitragspflicht mit dem freiwilligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz. Mit erfolgtem Anschluss werden diese so behandelt, als ob sie im Verpflichtungsbereich der Kanalisationsanlage lägen.

§ 2

- (1) Bei landwirtschaftlichen Produktionsstätten wie Gartenbau, Obstbau, Weinbau oder Direktvermarktung werden Präsentationsräume, Verkaufsräume, Kühlräume, sanitäre Anlagen und Verarbeitungsräume nach tatsächlichem Außenmaß zur Verrechnung gebracht. Waschflächen, welche nicht baulich getrennt sind, werden mit 20m² zur Verrechnung gebracht.

§ 3

- (1) Schmutzwässer, die durch ihre Beschaffenheit den Bestand oder den Betrieb der Kanal- oder Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen oder die mit der Wartung dieser Anlage befassten Personen gefährden können, wie feuer- und zündschlaggefährliche, heiße, säure- fett- oder ölhaltige, schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten u. dgl. sind am Ort der Entstehung durch geeignete Vorrichtungen entsprechend vorzureinigen.
- (2) Die Einleitung dieser Abwässer, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (Indirekteinleitung), ist vor der erstmaligen Ausübung der Marktgemeinde Wies als Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Die Einleitung darf nicht ohne die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen. Die Indirekteinleiter haben unaufgefordert ihrer gesetzlichen Überwachungs-, Mitteilungs- und Betriebspflicht nachzukommen.

m:\verordnungen, gebühren, förderungen\01_gültige verordnungen ab 2012\kanalabgabenordnung\gültige kanalabgabenordnung_kanalordnung\kanalordnung_2018.docx

§ 4

Gemäß Steiermärkischen Kanalgesetz 1988 §4 (1) sind die Eigentümer von bebauten Grundstücken verpflichtet, die Schmutzwässer ihrer bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten. Es ist daher vom Anschlusswerber die Hauskanalanlage bis zum bestehenden Kanalstrang zu errichten.

Der Hauskanalanschluss an den Ortskanal hat in einen bestehenden Schacht zu erfolgen. Ist kein Schacht zum Anschluss vorhanden, so ist ein neuer Schacht in den bestehenden Kanal auf Kosten des Bauwerbers einzubauen.

Die maßgebliche Rückstauenebene gemäß ÖNORM B 2503 Punkt 3.10 liegt im Anschlussbereich 10cm über dem Straßenniveau und ist bei allen Anschlüssen, die unterhalb dieses Niveaus liegen, zu berücksichtigen (Rückstauverschlüsse, Hebewerke).

Die Verlegung des Hauskanals und der Anschluss an die öffentliche Kanalisation dürfen nur einvernehmlich mit der Marktgemeinde erfolgen. Der Kanalverlauf ist vor Baubewilligung in den Bauplan einzuzeichnen. Der Kanal bedarf einer Abnahme bei geöffneter Baugrube. Die Kanalleitungen außerhalb des Gebäudes sind zu markieren und die Marktgemeinde ist rechtzeitig zu verständigen, damit ein koordinatives Einmaß innerhalb von 14 Tagen für den Leitungskataster möglich ist. Um die Abnahme ist rechtzeitig anzusuchen und ist das Einmaß der Kanalleitung Voraussetzung für die Abnahme. Trotzdem obliegt die ordnungsgemäße Herstellung zwischen der Hausinneninstallation und dem öffentlichen Kanal dem Liegenschaftseigentümer. Für die ordnungsgemäße Errichtung des Hausanschlusses, einschließlich der Dichtheitsprobe, ist der Gemeinde eine Bestätigung durch ein befugtes Unternehmen zu übermitteln.

Die Hauskanalanlagen sind bis zum Übergabeschacht von den Bauwerkseigentümern instand zu halten und regelmäßig zu reinigen und hat dies im eigenen Interesse zu erfolgen, um einen eventuellen Rückstau zu vermeiden.

Liegenschaftseigentümer, bei denen Hauspumpwerke errichtet wurden, sind verpflichtet, diese regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu kontrollieren und erhöhte Fettablagerungen zu entfernen (regelmäßiges ausspritzen). Außerdem dürfen keine Fremdstoffe in das System gelangen, welche die Lebensdauer der Anlage beeinträchtigen (Stoffreste, sperrige Gegenstände, ...). Bei unsachgemäßer Handhabung hat der Liegenschaftseigentümer die Kosten zu tragen.

Bei Hauspumpwerken, welche für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz erforderlich sind, werden bei sachgemäßer Wartung durch den Liegenschaftseigentümer von der Gemeinde entsprechend der Lebensdauer folgende Kosten übernommen:

Die Erhaltungskosten für Schneidräder (Lebensdauer 5 Jahre) und für die Abwasserpumpe mit dem Schaltkasten (Lebensdauer 10 Jahre) werden nach Ablauf der Lebensdauer zur Gänze von der Gemeinde getragen. Innerhalb der Lebensdauer werden die Kosten entsprechend der Lebensdauer zwischen der Gemeinde und dem Liegenschaftseigentümer aufgeteilt. Der Austausch erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeinde.

Die Kostenbeteiligung durch die Gemeinde kommt nur zu tragen, wenn vor dem ersten Einbau der Hauspumpwerke der Pumpwerkanlagentyp mit der Gemeinde abgestimmt wird.

Die Anschaffungskosten der Hauspumpwerke haben die Hauseigentümer, falls diese nach Abschluss eines Kanalbauabschnittes erforderlich sind, selbst zu tragen.

Entstehen durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch der Hauskanalanlage Schäden an der öffentlichen Kanalanlage, so hat der Grundstückseigentümer (Bauwerkseigentümer) für die Kosten der Behebung solcher Schäden und der allenfalls erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten aufzukommen. (Stmk. Kanalgesetz §7 (4))

§ 5

- (a) Entsorgungsdienste: Die unten angeführten Entsorgungsdienste errechnen sich prozentuell aus dem Einwohnergleichwert; die gesetzliche Mehrwertsteuer ist bereits inkludiert.
- Grubendienst für Bewohner aus der Gemeinde Wies: 1 EGW x 4,5 %
 - Grubendienst für Bewohner aus anderen Gemeinden: 1 EGW x 9,0 %
 - Klärschlamm Entsorgung aus 3-Kammergrube und technische Kläranlage: 1 EGW x 18 %
 - Klärschlamm aus Vererdungsbecken: 1 EGW x 27 %
- (b) Abwasseruntersuchung:
- Routineuntersuchung von Kleinkläranlagen mit den Grundparametern innerhalb des Gemeindegebietes: 1 EGW
 - Routineuntersuchung von Kleinkläranlagen mit den Grundparametern außerhalb des Gemeindegebietes, jedoch im Einzugsbereich der Kläranlage Wies: 1,25 EGW

§ 6

Für anschlusspflichtige Liegenschaftseigentümer gilt für die Herstellung von Kanalanschlüssen außerhalb von öffentlichen Kanalbauprojekten nachfolgendes Fördermodell:

Der Selbstbehalt beträgt bei allen Anschlüssen € 2.000,00. Darüber hinaus werden 50 % der durch Rechnungen belegten Gesamterrichtungskosten bis maximal in der Höhe der vorgeschriebenen Anschlussgebühren gefördert. Die derzeit vom Land Steiermark für Förderungen veröffentlichten Richtkosten betragen für Freispiegelkanäle im unbefestigten Bereich € 102.-/m und in asphaltierten Bereichen € 132.-/m sowie je Anschluss € 1.560.-. Für Druckleitungen ist der Richtpreis € 38,40/m und für Hauspumpwerke € 7.200.-. Alle Richtpreissätze sind inkl. 20% USt. Sollten die zur Förderung eingereichten Herstellungskosten über den Richtsätzen liegen, ist vor Inangriffnahme der Arbeiten, ein begründeter Kostenvoranschlag der Gemeinde vorzulegen, ansonsten die Gesamterrichtungskosten mit den Richtsätzen des Landes Steiermark begrenzt sind. Die Richtsätze des Landes gelten in der jeweils vom Land festgesetzten Höhe.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen folgenden Monatsersten, daher mit 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeit dieser Kanalordnung tritt die Kanalordnung der ursprünglichen Marktgemeinde Wies vom 01.01.2013, zuletzt in der Fassung des GRB vom 25.01.2016, außer Kraft.

Angeschlagen am: 07.12.2017

Abgenommen am: 22.12.2017

.....

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Mag. Josef Waltl)

